Parlament, Budapest

TOP CRUISE 2

MINI-KREUZFAHRT

Linz – (Wien) – Bratislava – Budapest – Wien

LEISTUNGEN

- Kreuzfahrt mit 3 x Vollpension inkl. Hafengebühren in der gebuchten Doppelkabine DU/WC/TV/Tel./Safe/Minibar/ regulierbare Klimaanlage
- 1 x Teilkörper- oder 1 x Hydrojet-Massage (je ca. 15 Min.) sowie 1 x traditionelle Bartrasur pro Hauptdeck-Kabine
- 2 Unterhaltungsabende im Bordtheater
- sämtliche Landausflüge lt. Reiseverlauf (Stadtrundfahrt Budapest inkl. Transfer Schiff - Fußgängerzone am Nachmittag, Stadtrundgang Komárno sowie bei Termin ab Linz Stadtrundgang Bratislava)

RUNDUM-SORGLOS-PREIS pP

2-Bett-Kabine Hauptdeck ACHTERN (Stockbett, ca. 9,5 m²/bei Einzelbelegung + € 80,-)	**€ 299,-**
2-Bett-Kabine Hauptdeck (2 getrennte Grundbetten/ca. 11,5 m²)	**€ 385,-**
2-Bett-Kabine Oberdeck (2 Grundbetten, BALKON/ca. 16,5 m²)	**€ 525,-**
2-Bett-Kabine Promenadendeck (2 Grundbetten, BALKON/ca. 16,5 m²)	**€ 565,-**

AUFPREIS BAHNTICKET + € 22,–

Wien - Linz oder umgekehrt, 2. Klasse, freie Zugwahl

TERMINE

Mo, 5. (ab Linz) - Do, 8. April
Do, 8. (ab Wien) - So, 11. April
Sa, 23. (ab Linz) - Di, 26. Oktober

Reise-Nr.: DO1VE16012 ab Linz
DO1VE16013 ab Wien

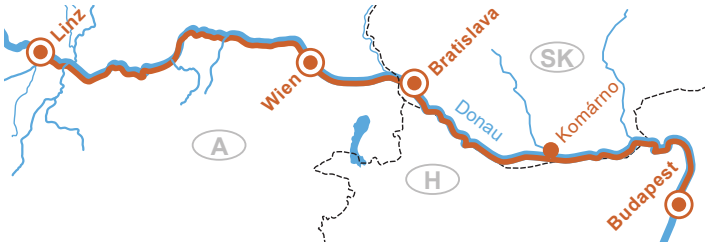

REISEVERLAUF

	Ort	km	Uhrzeit an	Uhrzeit ab	
1	**Linz**	*0*		17:00	Einschiffung in Linz-Urfahr ab 16 Uhr
	oder				*oder*
	Wien	*201*		17:00	Einschiffung in Wien-Nussdorf ab 16 Uhr
2	**Bratislava**	265	10:30	12:00	Stopp in Bratislava mit geführtem Stadtrundgang (nur bei Abfahrt Linz) | Stadtführung durch die Geburtsstadt von Franz Lehár mit 6 Festungen aus der Römerzeit bis ins Habsburgerreich | fakultativ: Ausflug zur Festung Monostori inkl. Führung + € 20,- pP (Mindestteilnehmer 20 Personen)
	Komárno	*367*	17:30 (ab Linz) 10:00 (ab Wien)	20:00 19:00	
3	**Budapest**	*492*	8:00	17:00	Stadtrundfahrt (3 Std.) | indiv. Besichtigung inkl. Transfer Schiff - Fußgängerzone
4	**Wien**	*0*	13:00		Ausschiffung nach dem Mittagsimbiss

Donau
Touristik - mit der Sicherheit eines großen Namens
Donau

Donau
Schifffahrts-Gesellschaft mbH DSGL - A-4010 Linz/D.
Donau

Alle Kreuzfahrten und kombinierten Rad- und Schiffskreuzfahrten mit der MS Primadonna werden von der Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH Linz - kurz DSGL - durchgeführt. Die DSGL (= 100% Tochterunternehmen der Donau Touristik GMBH) kann über die operative Abwicklung hinausgehend als Vermittler von weiteren Reiseleistungen und/oder als Veranstalter bei Pauschalreisen auftreten. Alle Radreisen und alle anderen Kreuzfahrten und kombinierten Rad- und Schiffskreuzfahrten werden durch die Donau Touristik GMBH, Linz veranstaltet oder vermittelt. Die Donau Touristik GMBH, Linz tritt als Vermittler von Reisen anderer, nicht zur Unternehmensgruppe zugehöriger Veranstalter und/oder selbst als Veranstalter bei Pauschalreisen auf.

Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) gelten in gleicher Weise für die DSGL Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH, Linz und für die Donau Touristik GMBH, Linz. Zudem finden Sie die Letztfassung online unter: www.arb.donaureisen.at sowie www.arb.msprimadonna.at

Mit Anpassung an das Pauschalreisegesetz (PRG), BGBL. 1 Nr. 50/2017 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. 1 Nr. 48/2001 gelten die ARB der Donau Touristik GMBH (DT) und der Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH Linz (DSGL), A-4010 Linz/Donau.

Die Basis dieser ARB wurde gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe. Der vollständige Wortlaut liegt Ihrer Buchungsbestätigung bei.

Die Donau Touristik GMBH ist ein Reisebüro und die Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH ein Reisebüro und der verantwortliche Betreiber der MS Primadonna. Ein Reisebüro kann als Vermittler und/oder als Veranstalter auftreten. Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistung zu erbringen verspricht und dazu im Allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlungsfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler oder als Veranstalter mit ihren Kunden/Reisenden Verträge abschließen. Die besonderen Bedingungen der vermittelten Reiseveranstalter, der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Schiff) und der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER:
Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages, den der Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder über einen Vermittler abschließt. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Kunde anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in den Werbeunterlagen gemäß § 8 der Ausübungsvorschriften nachstehend ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss:
Die Buchung muss schriftlich, per Post oder per E-Mail erfolgen und wird nach Aushändigung der Buchungsbestätigung bzw. Rechnung verbindlich. Bei Buchung ist eine Anzahlung von 10 % des Arrangementpreises zu leisten. Restzahlungen müssen frühestens 20 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung geleistet werden. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so ist dies als neues Angebot des Veranstalters zu sehen, dass der Kunde innerhalb von 3 Tagen annehmen kann. Die Buchungsbestätigung ist daher unverzüglich zu überprüfen. Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Sollte bis spätestens 3 Tage vor Anreise der vollständige Reisepreis noch nicht bezahlt worden sein, wird für zusätzliche Aufwendungen eine Gebühr von € 5,- in Rechnung gestellt. Da die Reiseunterlagen per Post versandt werden, kann im Fall einer verspäteten Zahlung nicht sichergestellt werden, dass diese beim Kunden rechtzeitig eintreffen. Bei Kreuzfahrten und kombinierten Rad- und Schiffskreuzfahrten erfolgt die Zuteilung der Kabinennummer ausschließlich durch den Veranstalter und wird bei Zusendung der Reiseunterlagen mitgeteilt. In Einzelfällen kann es an Bord zu einer Änderung der Kabine kommen. Dies liegt im Ermessen des Veranstalters oder Reeders. Die Kategorisierung des Schiffes entspricht keinem offiziellen Bewertungssystem.

2. Änderung/Umbuchung:
Ein Wechsel des Reiseteilnehmers ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und dieser spätestens 7 Tage vor Reiseantritt erfolgt. Der Überträger und der Erwerber haften auch für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand. Bei Änderung hinsichtlich Teilnehmer, Zustieg, Unterkunft, Beförderung, Reiseverlauf oder Angebot wird eine Umbuchungsgebühr von € 25,- eingehoben; ab 10 Tage vor Anreise € 50,-.
Falls ein Bahn-An-/Abreisepaket bei Ihrer Reise inkludiert ist, ist eine Änderung des gebuchten Termins ausgeschlossen.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen:
Der Kunde ist für die Einhaltung aller geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Flughafen- und Gesundheitsbestimmungen und für die Vollständigkeit seiner Reisedokumente selbst verantwortlich. Die Teilnahme an der Reise erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung selbst verantwortlich und dafür, dass er den körperlichen Anforderungen der Reise gewachsen ist. Die Teilnahme Minderjähriger ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich. Minderjährige dürfen bei Kreuzfahrten und kombinierten Rad- und Schiffskreuzfahrten eine Kabine nur gemeinsam mit einem Erwachsenen buchen. Der Veranstalter behält sich vor, die Buchung eines Minderjährigen gesondert zu genehmigen oder die Gesamtanzahl der Minderjährigen auf der Kreuzfahrt zu limitieren. Die Schiffe verfügen über keine speziellen Einrichtungen für Kinder.
Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten hinaus, hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog oder Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Die angegebenen Etappenorte sind die hauptsächlich angefahrenen Etappenziele.

4. Reise mit besonderen Risiken:
Bei Reisen mit besonderen Risiken haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen:
5.1. Gewährleistung:
Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.
5.2. Schadenersatz:
Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder mit Vorsatz noch mit grober Fahrlässigkeit gehandelt haben. Den Veranstalter trifft keine Haftung beim Gepäcktransport für Gegenstände, welche üblicherweise nicht im Reisegepäck mitgenommen werden (z.B. Notebook, Weinflaschen, etc.).
5.3. Mitteilung von Mängeln:
Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters oder dem Veranstalter direkt mitzuteilen. Dies setzt jedoch voraus, dass ihm ein solcher bekannt gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten den Veranstalter direkt über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen (Hotline: 0043 664 326 1577).
5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze:
Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz. Bei Schiffsreisen haften Donau Touristik GMBH und Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH nach dem österreichischen Binnenschifffahrtsgesetz.
5.5. Reisegepäck-Transport:
Beim Transport des Reisegepäcks wird dieses naturgemäß mehr beansprucht. Es wird empfohlen, möglichst robuste Gepäckstücke zu verwenden. Pro Person kann nur 1 Gepäckstück transportiert werden. Für optische Schäden und Schäden an Tragegriffen, Handgriffen, Ziehgurten oder Rollen, die durch den üblichen Gebrauch entstehen können, kann keine Haftung übernommen werden. Für Schäden oder den Verlust des Reisegepäcks haften wir für 1 Gepäckstück pP bis max. € 700,-. Während des Gepäcktransports haften wir nur, wenn diese schuldhaft von unseren gesetzlichen Vertretern, Stellvertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden und uns sofort nach Auftreten gemeldet werden. Der Abschluss einer Haftungsübernahme von Gepäckschäden wird unbedingt empfohlen. Bargeld, Dokumente und Wertgegenstände müssen vom Kunden persönlich verwahrt werden, sie dürfen nicht im Gepäck bleiben (siehe auch 5.2.). Bei Gepäcktransfer innerhalb eines Staates kann dieses versperrt werden.
5.6. Haftungsausschluss kundeneigener Räder:
Der Transport von Kundenfahrrädern ist nur auf Kundenrisiko möglich, da die vorhandenen Transportanhänger Fixeinstellungen für Veranstalterräder aufweisen und eine Befestigung fremder Räder nur bedingt möglich ist. Übernimmt Donau Touristik GmbH den Transport kundeneigener Räder, sind allfällige daraus resultierende Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Verlust oder Diebstahl ausgeschlossen, es sei denn, Donau Touristik GmbH hätte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten, und der Kunde hat beim Empfang/Rückgabe des Fahrrades beim Fahrer reklamiert. Wir empfehlen daher in Ihrem eigenen Interesse eine Versicherung für Ihr eigenes Fahrrad beim Rücktransfer zum geparkten Auto. Eine solche Versicherung kostet je nach Reise € 67,- oder € 83,-. Für kundeneigene Räder können keinen Einstellmöglichkeiten beigestellt werden, jegliche Haftung von Donau Touristik GmbH ist ausgeschlossen. Kundeneigene E-Bikes: Eventuell anfallende Kosten für das Aufladen der E-bikes sind nicht inkludiert und zahlbar vor Ort.
5.7. Haftungsausschluss Privatparkplatz - Betreiber Donau Touristik GMBH:
Für unbewachte Parkplätze, die von Donau Touristik GMBH selbst betrieben werden (z.B. Passau), erfolgt die Nutzung auf eigene Gefahr, für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Es gilt die StVO Deutschlands.
5.8. Haftungsausschluss Radwege:
Der Zustand der Radwege verändert sich ständig und dem Veranstalter sind ständige Kontrollen der Radwege nicht möglich. Der Veranstalter kann über den genauen Zustand der Radwege keine aktuellen Informationen erteilen. Der Veranstalter haftet daher nicht für Vorfälle, die durch einen mangelhaften Zustand der Radwege bzw. Ausweichstrecken (Umleitungen) ausgelöst werden.
5.9. Sondersituation Kreuzfahrten und kombinierte Rad- & Schiffstouren:
Ein Flussschiff ist einerseits ein „Urlaubshotel“, andererseits aber auch Arbeitsgerät, das sich mit Motorenkraft fortbewegt und ständig, auch nachts, bedient werden muss. Schleusen- und Brückendurchfahrten sind mit Störungen verbunden. Das ist bei allen Flusskreuzfahrten so und leider nicht zu vermeiden. Bitte bedenken Sie, dass Flussschiffe in ihrer Größe eingeschränkt und deshalb nicht mit Hochseeschiffen vergleichbar sind. Die Kabinen bieten ein geringeres Platzangebot, sind jedoch ebenfalls komfortabel ausgestattet. Änderungen des Wasserstands (Niedrigwasser oder Hochwasser) bei Kreuzfahrten und kombinierten Rad- & Schiffskreuzfahrten können eine Änderung der Fahrzeiten, ein Ausweichen auf ein anderes Schiff oder den Transfer zwischen verschiedenen Punkten der Fahrtstrecke mit Bus oder Bahn oder eine Verkürzung der Reise notwendig machen. Dahingehende Maßnahmen können unter Umständen nur kurzfristig während der Reise entschieden werden. Diese sind kein Grund für einen Reiserücktritt. Insofern begründen sie auch keine Ansprüche (z.B. Schadensersatz) des Kunden gegenüber dem Veranstalter. Gleiches gilt bei behördlich angeordneten, im Vorfeld nicht bekannt gegebenen, Schleusen- und Brückenreparaturen oder bei unverschuldetem Motor- oder Antriebsschaden des Schiffes.
Versäumen der Abfahrt: versäumt ein Passagier aus eigenem Verschulden die Abfahrt des Schiffes, so müssen die Kosten für die Beförderung zum nächsten Hafen und unter Umständen auch für eine zusätzliche Nächtigung und/oder zusätzliche Anlegegebühr zur Gänze vom Passagier getragen werden. Der Kapitän kann je nach Verkehrsaufkommen oder aus anderen betrieblichen Gründen vor der geplanten Abfahrtszeit ablegen, sobald gemäß Rezeption keine Passagiere mehr an Land gemeldet sind oder am Anreisetag bis zur geplanten Abfahrtszeit kein Gast mehr fehlt.
Das Abwassersystem der Schiffe ist höchst sensibel. Aus diesem Grund sind bei den Sanitäranlagen Hinweisschilder darüber angebracht, welche Dinge oder Materialien keinesfalls über die Abflussleitungen entsorgt werden dürfen. Zuwiderhandlungen können pro Kabine nachgewiesen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, den oder die Reisenden innerhalb von 24 Stunden von Bord zu weisen. Die MS Primadonna verfügt über 4 rollstuhlgerechte Kabinen, die dem generellen europäischen Standard entsprechen. Kunden, die auf Hilfe angewiesen sind oder andere spezielle Bedürfnisse haben, sollten sich über die Möglichkeiten beim Veranstalter oder dem buchenden Reisebüro informieren. Insgesamt kann die Crew an Bord nur eingeschränkt Hilfestellung leisten. Benötigte Hilfeleistungen sind 48 Stunden zuvor anzumelden. Sofern unbedingt notwendig, darf der Veranstalter verlangen, dass eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer anderen Person begleitet wird, die in der Lage ist, die benötigte Hilfe zu leisten.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen:
Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen und Beweise zu sichern. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche nach Rückkehr von der Reise (vorzugsweise bis 6 Monate nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung) direkt beim Veranstalter geltend zu machen. Kundenreaktionen und Schadenersatzansprüche können nur bei einem konkret vorliegenden Reisevertragsbruch beantwortet werden. Aus Gründen der Saisonspitze kann eine allfällige Prüfung von Schadenersatzansprüchen erst ab Ende der Saison (= Oktober des jeweiligen Reisejahres) erfolgen, somit ca. 3-4 Monate nach Eingang des Schreibens. Die Verjährungsfrist beträgt EU-weit 3 Jahre, somit entsteht dem Kunden kein Nachteil.

7. Reiserücktritt:
7.1. Rücktritt des Kunden vom Vertrag:
Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages vom Veranstalter geändert werden, kann der Kunde kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Vertragsänderung dem Kunden direkt oder über den Vermittler unverzüglich mitzuteilen und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit, entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Änderung zu akzeptieren, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Beim Rücktritt von einer gebuchten Reise aus anderen Gründen empfiehlt es sich, diesen schriftlich und in eingeschriebener Form vorzunehmen.
Für alle Kreuzfahrten und kombinierten Rad- & Schiffskreuzfahrten mit der MS Primadonna und MS Esmeralda gelten folgende Stornobedingungen: bis 84 Tage vor Anreise 10 %, 83-42 Tage 50 %, 41-28 Tage 70 %, 27-15 Tage 90 %, ab 14 Tage oder später 100 % des Reisepreises. Der Nichtantritt der Reise ohne vorheriger Stornierung gilt als Reiserücktritt mit 100 % Stornogebühr. Für alle Kreuzfahrten und kombinierten Rad- und Schiffskreuzfahrten mit inkludiertem Bahnpaket gelten geänderte Stornobedingungen: bis 84 Tage vor Reiseantritt 25 %; 83 bis 42 Tage 50 %; 41 bis 28 Tage 70 %; 27 bis 15 Tage 90 %; ab 14 Tage oder später 100 % des Reisepreises. (Für alle anderen Kreuzfahrten und kombinierten Rad- & Schiffskreuzfahrten finden Sie die Stornosätze auf unserer Homepage bzw. übermitteln wir diese gerne).
7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise:
Der Veranstalter behält sich vor, eine Reise abzusagen, wenn die Mindestteilnehmeranzahl (bei Kreuzfahrten und kombinierten Rad- & Schiffskreuzfahrten: 70 Personen) nicht erreicht wird (bis 21 Tage vor Reiseantritt, bei Kurzkreuzfahrten bis 7 Tage vor Reiseantritt) bzw. aufgrund höherer Gewalt (Streiks, Krieg oder kriegsähnlicher Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen, Beschädigung des Schiffs oder Havarien etc.), das heißt aufgrund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Der Veranstalter hat bei Kreuzfahrten und kombinierten Rad- & Schiffskreuzfahrten das Recht, die Reise bis 4 Wochen vor Reisebeginn abzusagen, wenn die Reisedurchführung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil die entstehenden Kosten die wirtschaftliche Belastbarkeitsgrenze der Reise übersteigen, insbesondere bei erheblichen Treibstoffkostenexplosionen (ab einer Treibstoffpreiserhöhung von 20 %). Das gilt nicht, wenn der Veranstalter die Gründe verantworten muss. Geleistete Zahlungen werden vom Veranstalter umgehend rückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise:
Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Reise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. Der Anspruch des Veranstalters auf den Reisepreis bleibt davon unberührt. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Aufgrund höherer Gewalt (Streiks, Krieg oder kriegsähnlicher Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen, Beschädigung des Schiffs oder Havarien etc.) besteht seitens des Veranstalters und des Kunden ein beidseitiges Kündigungsrecht des Vertrages. Der Veranstalter wird dann die nach der Vertragsaufhebung sowie die für den Rücktransfer des Kunden notwendigen Schritte veranlassen, sofern dies im Vertrag festgelegt wurde oder höhere Gewalt dem nicht entgegensteht. Der Veranstalter hat das Recht, einen Ersatz für die Kosten der erbrachten Leistungen zu verlangen. Etwaige Mehrkosten beim Rücktransport oder anderer Maßnahmen hat der Kunde zu tragen.

8. Änderung des Vertrages bei Kreuzfahrten und kombinierten Rad- & Schiffskreuzfahrten:
Bei Änderung, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene im Abschnitt 5 angegebenen Regelungen mit den folgenden Ergänzungen. Leistungsänderungen oder Änderungen im Programmablauf und Ersatzleistungen kann der Kunde nur aus wichtigen, objektiv erkennbaren Gründen ablehnen. Vertrags- bzw. Reise-Programmänderungen können auch kurzfristig - z.B. erst nach Reisebeginn - aufgrund äußerer Umstände erforderlich werden. Für den Fall, dass der Kapitän die Weiterfahrt des Schiffes für unzulässig erklärt, kann der Leistungserbringer einen alternativen Transport mit Bus, Bahn oder einem anderen Verkehrsmittel durchführen, um die Passagiere an den Einschiffungs- oder Ausschiffungs-Ort der Reise - sofern letzterer vom Einschiffungsort abweicht - zu befördern. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine alternative Beförderung, kein Anspruch auf Wahlmöglichkeit hinsichtlich des geographischen Endpunktes der Reise und/oder des gewählten Verkehrsmittels. Bei erforderlicher Änderung der Reiseroute, Änderung oder Ausfall von geplanten Anlaufhäfen bzw. Destinationen sowie Verkürzung der gebuchten Kreuzfahrt aufgrund Nieder- oder Hochwasser oder anderer Gründe, die im Bereich „Höhere Gewalt“ und nicht im Einflussbereich des Veranstalters bzw. Leistungserbringers liegen, besteht nur Anspruch auf Reisepreisminderung und/oder Schadenersatz in Höhe eines Betrages, der nicht über den anteiligen Preis des bzw. der nicht konsumierten Tage(s) an Bord hinausgeht. Berechnungsbeispiel: bei Versäumnis eines Tages bzw. 1 Nacht einer 7-tägigen bzw. 7-nächtigen Kreuzfahrt wäre der maximale Anspruch 1/7 (ein Siebentel) des Reisepreises für die Kreuzfahrt. Für allfällige, zusätzlich gebuchte Leistungen vor und/oder nach der Kreuzfahrt besteht kein Ersatzanspruch.
Insbesondere bei Radkreuzfahrten kann im Fall einer Routenänderung oder Fahrtverkürzung grundsätzlich keine Ersatzbeförderung mit anderen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Es gelten die gleichen Haftungsausschlüsse bzw. -begrenzungen für nicht besuchte Etappenziele der Reise und/oder Reiseverkürzung wie vorhin erwähnt. Der Leistungserbringer wird sich jedoch bemühen - auch im Fall von „Höhere Gewalt“ - den Kunden für die gebuchte Dauer des Aufenthalts - sofern dies sicherheitstechnisch und nautisch möglich ist - eine Unterkunft an Bord zur Verfügung zu stellen sowie den Transport am Ende der Reise möglichst zum ursprünglich geplanten Zielpunkt der Reise zu organisieren. Da bei einer Radkreuzfahrt das Radfahren als Haupt-Reisemotiv gilt und nicht der Besuch bestimmter Destinationen, wird der Leistungserbringer versuchen, auch bei geänderter Reiseroute, den Gästen Radfahrmöglichkeiten anzubieten. Sämtliche Fahrten mit dem Rad auf geplanten wie ungeplanten bzw. geänderten Routen unternimmt der Kunde auf sein eigenes Risiko, es besteht keine Haftung des Veranstalters bzw. Leistungserbringers für jegliche Schadensfälle ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Personenschäden oder um Vermögensschäden handelt.“
Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages, dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten. Wenn ein Kunde die Reise frühzeitig beendet, hat er keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung des bezahlten Reisepreises. Für weitere entstehende Kosten wie Übernachtung, Mahlzeiten, Rückreise haftet der Veranstalter nicht. Bei Kreuzfahrten und kombinierten Rad- & Schiffskreuzfahrten gilt für Landprogramme eine Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen bzw. die in der Reiseausschreibung gesondert angeführte Mindesteilnehmerzahl.
Der Reiseveranstalter behält sich für den Fall einer Hyperinflation von über 10% zwischen dem Erscheinen des vorliegenden Kataloges (Juni 2020) und dem Reisetermin vor, die Preise anzupassen. Als Referenzwert gilt der Verbraucherpreisindex Österreich 1966. In diesem Fall werden die Kunden spätestens 3 Wochen vor Abreise von der Erhöhung in Kenntnis gesetzt und haben ggfs. das Recht ohne Stornokosten vom Reisevertrag zurückzutreten.

9. Veranstalter/Absicherung von Kundengeldern:
Die Donau Touristik GMBH, Lederergasse 4-12, A-4010 Linz, Firmenbuch HG Linz, FN 146860x, DVR: 0876194 ist im Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis GISA mit der GISA-Zahl 14994814 angesiedelt.
Die DSGL - Donau-Schifffahrts-Gesellschaft mbH, Lederergasse 4-12, A-4010 Linz, Firmenbuch HG Linz, FN 254608z, DVR: 4017662 ist im Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis GISA mit der GISA-Zahl 30925250 angesiedelt.
Die gemäß der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) BGBl. II Nr. 316/1999 erforderliche Absicherung der Kundengelder bei Pauschalreisen der Veranstalter Donau Touristik GMBH und DSGL - Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH sind unter folgenden Voraussetzungen gegeben: Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens 20 Tage vor Reiseantritt. Darüberhinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen oder Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert. Garant und Versicherer ist die Allgemeine Sparkasse OÖ (Donau Touristik GMBH: Bankgarantie/Versicherungsvertrag Nr. 8.434.006 bzw. DSGL - Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH: Bankgarantie/Versicherungsvertrag Nr. 6.139.018).
Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt einer Insolvenz beim Abwickler (Europäische Reiseversicherung, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, Tel.: 01/317 25 00, Fax: 01/319 93 67) vorzunehmen.
Weitere wesentliche Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Reisebedingungen, herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich. Die Allgemeinen Reisebedingungen erhalten Sie zudem mit Ihrer Buchung. Alle Angaben in diesem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung im Jänner 2020.

10. Einverständniserklärung:
Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Geschlecht und Telefonnummer, zum Zweck der Zusendung von Werbematerial über die Angebote der Firmen Donau Touristik GMBH und Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH bei der jeweiligen Firma gespeichert werden.
Der Kunde stimmt zu, über neue Angebote des Unternehmens Donau Touristik GMBH und Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH informiert zu werden und den Newsletter zu erhalten.
Diese Einwilligung kann jederzeit unter info@donau-touristik.com widerrufen werden.

11. Standardinformation gemäß § 4 Pauschalreisegesetz (PRG), BGBL. 1 Nr. 50/2017:
Wenn Ihnen Reiseleistungen in Kombination angeboten werden, handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Unternehmen Donau Touristik GMBH und Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügen die Unternehmen über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.
Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:
Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten- auf eine andere Person übertragen.
Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.
Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen. Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende wünscht dies ausdrücklich.
Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Donau Touristik GMBH und Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH haben eine Insolvenzabsicherung mit der Allgemeine Sparkasse OÖ (Bankgarantie/Versicherungsvertragsnummern siehe Punkt 9) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung bzw. die Europäische Reiseversicherung, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, Tel.: 01/317 25 00, Fax: 01/319 93 67 oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Donau Touristik GMBH oder von der Donauschifffahrts-Gesellschaft mbH verweigert werden.

Sie buchen aufgrund der Allgemeinen Reisebedingungen der DSGL - Donau-Schifffahrts-Gesellschaft mbH (www.arb.msprimadonna.at und www.arb.donaureisen.at). Alle Preise gelten pro Person. Wir ersuchen um Anmeldung über www.donaureisen.at oder www.msprimadonna.at (= direkte Übermittlung in unser EDV-System).

Donau
Touristik - mit der Sicherheit eines großen Namens
Donau

Impressum:
Donau Touristik GMBH: A-4010 Linz/Donau, Lederergasse 4-12 und
DSGL - Donau-Schifffahrts-Gesellschaft mbH: A-4010 Linz/Donau, Lederergasse 10
☎ (0043) 0732 2080 Kostenfreies Servicetelefon aus DE ☎ 0800 100 1147
www.donaureisen.at www.msprimadonna.at.
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Komm.Rat Manfred Traunmüller, Geschäftsführung.
Grafik: Marlene Hackl, BSc & Romana Weiß. Prod.Nr.: 57:02. Printed in Austria by Berger/Horn.

Bildmaterial: Eike Clemens Kullmann (Titel); Donau Touristik: Zupanc (S. 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 27), Marlene Hackl (S. 4), Christian Vormayr (S. 4), Christian Freiwald (S. 6, 10), Richard Hanke (S. 20), Robert Struger (S. 20), Andreas Hrabal (S. 20), Stefanie Bohak (S. 22, 32), Marlene Wagenhofer (S. 29); Oliver Asmussen oceanliner-pictures (S. 4, 5, 6, 8); Christian Prager Orbivision (S. 4, 22); Fotolia.com: Shchipkova Elena (S. 8), milosk50 (S. 9), Nikolai Sorokin (S. 11, 23), Noppasinw (S. 15), Hans und Christa Ede (S. 17), Markus Mainka (S. 25); AdobeStock: svetamart (S. 8), Comofoto (S. 12), interpixels (S. 13), Stockwerk-Fotodesign (S. 14), zgphotography (S. 17), ArTo (S. 19), Jaroslav Moravcik (S. 19), Calin Stan (S. 21), dudlajzov (S. 22), dianacoman (S. 31); Pixabay (S. 10), phtorxp (S. 28); Schaub-Walzer (S. 13); KHM-Museumsverband (S. 14); TV Linz (S. 15); WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH: Hochhauser (S. 20); Trans River Line: (S. 24, 25, 27, 28), Mesink (S. 26); Donau OÖ: Weißenbrunner (S. 29); Anita Andriolo (S. 29);

Eisernes Tor an der serbisch-rumänischen Grenze